



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Wirtschaftsausschuss
Christopher Vogt

- per E-Mail -

Bearbeitet von:
Frau Simon

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
DS 18/1667(neu)

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24.2 – 11129/14

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6192

Hannover
20.05.2014

Verdeckte Radarkontrollen abschaffen – Sicherheit geht anders!

Antrag der Fraktionen von PIRATEN und FDP (Drucksache 18/1667 (neu))

hier: Stellungnahme des Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Landespolizeipräsidium

In Niedersachsen betreiben die Polizei und die Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Verkehrsüberwachung. Die Grundlage für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei des Landes Niedersachsen bildet das Rahmenkonzept „Verkehrssicherheitsinitiative 2020 (VSI 2020)¹“ ergänzt durch die „Leitlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei²“.

Die Verkehrsüberwachung durch die Kommunen erfolgt gemäß § 44 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr und dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr „Richtlinien für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch Straßenverkehrsbehörden³“ in eigener Zuständigkeit. Hiernach muss vor Durchführung jeder Verkehrsüberwachungsmaßnahme auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der örtlichen Unfalluntersuchung über die Auswahl der Messstellen, die Festlegung der Messzeiten und die Durchführung von Schwerpunkteinsätzen Einvernehmen mit der Polizei erzielt werden, da diese über die zur Beurteilung der Verkehrssicherheitslage erforderlichen Informationen verfügt.

Die Wirksamkeit der Verkehrs- bzw. Geschwindigkeitsüberwachung hängt einerseits von der grundsätzlichen Akzeptanz der Überwachungsmaßnahme, andererseits aber auch wesentlich von der subjektiven Entdeckungswahrscheinlichkeit ab. Nur von einer Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahme, die im Grundsatz als erforderlich akzeptiert wird, kann ein Mindestmaß an nachhaltiger Verhaltensbeeinflussung erwartet werden. Darum hält die niedersächsische Polizei die bei Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen festgestellten Verkehrsteilnehmer/innen grundsätzlich an, um den konkreten unfallpräventiven Hintergrund der Maßnahme erläutern und sowohl Akzeptanz für die Maßnahme, als auch Einsicht in das eigene Fehlverhalten wecken zu können. Der an Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen gerichtete Vorwurf der Einnahmeorientierung (umgangssprachlich „Abzocke“) konterkariert diesen Ansatz von vornherein und lässt das polizeiliche Bemühen und Nachhaltigkeit „leerlaufen“.

¹ Verkehrssicherheitsinitiative 2020 (VSI 2020)¹, RdErl. d. MI v. 03.05.2012-P24.2-1232/0

² Leitlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei², RdErl. d. MI v. 03.05.2012-P24.2-1232/0-2

³ RdErl. MI und MW, „Richtlinien für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch Straßenverkehrsbehörden“ v. 25.11.94, zuletzt geändert durch RdErl. v. 07.10.10 - Nds. MBl. 2010 Nr. 40, S. 1016

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX



Die Erhöhung der subjektiven Entdeckungswahrscheinlichkeit zielt darauf ab, den Eindruck, bei einem Geschwindigkeitsfehlverhalten, insbesondere auf risikoreichen Unfallhäufungslinien, überführt werden zu können, maßgeblich zu steigern. Das kann sowohl über eine Erhöhung der Messeinsätze auf diesen Streckenbereichen geschehen als auch über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein für Überwachungsmaßnahmen (insbesondere an Unfallhäufungslinien) schärft. Beide o. a. Ansätze können durch die Benennung von Standorten mobiler oder stationärer Überwachung wirksam unterstützt werden. Die konkrete Benennung durch die Polizeidienststellen beugt dem Vorwurf der „Abzocke“ glaubwürdig vor und stützt den Grundgedanken der Unfallprävention. Gleichzeitig erhöht der Hinweis auf Überwachung an unfallsensiblen Streckenbereichen die Sensibilität (subjektive Entdeckungswahrscheinlichkeit) der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer auf diesen Strecken, was sich ebenfalls geschwindigkeits- und unfallmindernd auswirkt.

Die zitierte Richtlinie führt unter der Nr. 4 Folgendes aus:

„Die präventive Wirkung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen kann durch umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit entscheidend verbessert werden. Soweit es zweckmäßig erscheint, können bevorstehende Maßnahmen angekündigt werden. Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass nicht nur Ergebnis, sondern auch die Gründe für die Erforderlichkeit der Verkehrsüberwachung herausgestellt werden.“

Es gibt allerdings keine Verpflichtung der Behörde, die Position der Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen offen zu legen. Dies unterfällt der jeweiligen Entscheidung der zuständigen Behörden, ob ein solches Instrument im Sinne einer erfolgreichen Präventionsarbeit als zielführend angesehen wird. Eine solche Entscheidung ist unter Umständen auch von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig und wird daher seitens der Ministerien weder generell angeordnet noch abgelehnt.

Allgemeine Warnungen vor Messstellen sind zulässig, diese unterfallen nicht dem Verbot von Radarwarneinrichtungen nach § 23 Abs. 1b StVO.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wird die Aufrechterhaltung des Verbots von Radarwarngeräten gem. § 23 Abs. 1 StVO für erforderlich gehalten. Eine Zulassung dieser Geräte würde die subjektive Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Geschwindigkeitsverstößen erheblich mindern und somit die präventive Wirkung der Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen aufheben. Die durch die Verkehrssicherheitsarbeit angestrebte langfristige Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu einem regelkonformen Fahrverhalten würde nicht erreicht werden.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht im Einvernehmen mit dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Im Auftrage


Uwe Binias